

Gesellschaftsvertrag

der

Boxine GmbH

in Düsseldorf

**§ 1
Firma, Sitz**

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma

Boxine GmbH.
- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Düsseldorf.

**§ 2
Gegenstand des Unternehmens der Gesellschaft**

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Entwicklung, die Produktion und der Vertrieb von hochwertigen elektronischen Wiedergabegeräten.
- (2) Die Gesellschaft kann andere Gesellschaften jeglicher Rechtsform im In- und Ausland gründen, erwerben oder sich an ihnen beteiligen. Sie ist berechtigt, ihre Geschäfte im In- und Ausland zu betreiben, insbesondere Zweigniederlassungen zu errichten.
- (3) Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte vorzunehmen, die geeignet sind, den Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu fördern.

**§ 3
Stammkapital**

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt Euro 64.097,00 (in Worten: Euro vierundsechzigtausendsiebenundneunzig). Es ist voll erbracht.

**§ 4
Geschäftsjahr und Bekanntmachungen**

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im Bundesanzeiger.

§ 5

Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
- (2) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.
- (3) Die Gesellschafterversammlung kann durch Gesellschafterbeschluss einem, mehreren oder allen Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis und Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen.
- (4) Die Geschäftsführer werden durch die Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen. Die Abberufung eines Geschäftsführers ist vorbehaltlich eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung jederzeit möglich. Die Abberufung gilt als wirksam, bis die Unwirksamkeit rechtskräftig festgestellt wird.
- (5) Bei Abschluss, Änderung oder Beendigung von Anstellungsverträgen mit Geschäftsführern, einschließlich der Erteilung oder Veränderung von Ruhegeldzusagen, wird die Gesellschaft durch die Gesellschafterversammlung vertreten. Dabei haben betroffene Gesellschafter Stimmrecht, es sei denn, es liegt ein Fall der Beendigung des Dienstvertrags aus wichtigem Grund vor.
- (6) Die Gesellschafterversammlung kann eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung beschließen, wonach unter anderem die Vornahme bestimmter Geschäfte durch die Geschäftsführung der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedarf.

§ 6

Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlungen finden am Sitz der Gesellschaft oder jedem anderen Ort statt, dem alle Gesellschafter zustimmen.
- (2) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführer einberufen. Zur Gesellschafterversammlung sind alle Gesellschafter schriftlich unter Beachtung einer Frist von einer Woche einzuladen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet. Mit der Einladung sind die Gegenstände der Tagesordnung mitzuteilen.

- (3) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt Herr Marcus Stahl, sofern die anwesenden Gesellschafter zu Beginn der jeweiligen Versammlung nicht mit einfacher Mehrheit einen anderen Vorsitzenden bestimmen. Im Fall der Verhinderung wird der Vorsitzende von den Gesellschaftern gewählt.
- (4) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 75 % des Stammkapitals vertreten sind. Gesellschafter, die an der Versammlung zulässigerweise per Telefon teilnehmen, zählen mit. Erweist sich eine Gesellschafterversammlung als nicht beschlussfähig, so ist unter Beachtung von Absatz 2. binnen einer Woche eine zweite Versammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig ist; hierauf ist in der Einberufung hinzuweisen.
- (5) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres statt. Sie beschließt u.a. über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung sowie über die Entlastung der Geschäftsführer.
- (6) Soweit nicht über die Verhandlungen der Gesellschafterversammlung eine notarielle Niederschrift aufgenommen wird, ist über den Verlauf der Versammlung eine Niederschrift anzufertigen, in welcher Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse der Gesellschafter anzugeben sind. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. Jedem Gesellschafter ist innerhalb von 14 Tagen eine Abschrift zu übersenden.

§ 7

Gesellschafterbeschlüsse

- (1) Die Beschlüsse der Gesellschafter werden in Gesellschafterversammlungen gefasst und vom Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung festgestellt. Der Abhaltung einer Versammlung bedarf es nicht, wenn sämtliche Gesellschafter in Textform (§ 126 b BGB) mit der zu treffenden Bestimmung oder mit der Abgabe der Stimmen außerhalb einer Versammlung sich einverstanden erklären. Die Stimmabgabe kann in diesem Fall in Textform oder telefonisch erfolgen. Nicht anwesende Gesellschafter können an einer Gesellschafterversammlung telefonisch teilnehmen und ihre Stimme abgeben oder zur nachträglichen Stimmabgabe zugelassen werden, wenn sich sämtliche anwesenden Gesellschafter damit einverstanden erklären. Die nachträgliche Stimmabgabe erfolgt in diesem Fall in Textform. Außerhalb von Versammlungen gefasste Beschlüsse werden von den Geschäftsführern schriftlich festgestellt; das Feststellungsprotokoll nebst Kopie der Stimmabgaben ist allen Gesellschaftern zu übersenden. Das gilt auch bei nachträglicher Stimmabgabe einzelner Gesellschafter.

- (2) Gesellschafterbeschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag nicht eine größere Mehrheit vorsehen. Jeder Euro eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme. Jeder Gesellschafter kann mit sämtlichen von ihm gehaltenen Geschäftsanteilen nur einheitlich abstimmen. Eine uneinheitliche Stimmabgabe führt zur Unwirksamkeit sämtlicher abgegebener Stimmen. Die abweichende Stimmabgabe als Vertreter eines anderen Gesellschafters für dessen sämtliche Geschäftsanteile bleibt unberührt.
- (3) Überträgt ein Gesellschafter einen Geschäftsanteil ganz oder teilweise zu Lebzeiten oder durch Vererbung im Todesfall an einen Abkömmling, so gewährt der entsprechende Geschäftsanteil – in Abweichung von Absatz (2) – erst dann je Euro eine Stimme, wenn der Abkömmling 27 Jahre alt ist. Vorher ruht das Stimmrecht aus dem auf den Abkömmling übertragenen bzw. an diesen vererbten Geschäftsanteil.
- (4) Folgende Maßnahmen erfordern eine Mehrheit von mindestens 71% des bei der Beschlussfassung anwesenden Stammkapitals:
 - (a) Verabschiedung der Unternehmensplanung der Gesellschaft für das Folgejahr
 - (b) Verwendung des Jahresergebnisses,
 - (c) Änderung dieses Gesellschaftsvertrags,
 - (d) Übertragung des Geschäfts oder Teilen des Geschäfts der Gesellschaft auf verbundene Unternehmen i.S.v. §§ 15ff. AktG und/oder nahestehende Personen i.S.v. § 138 AO,
 - (e) Zustimmung zum Abschluss von Unternehmensverträgen i. S. d. §§ 292, 293 AktG und betreffend Umwandlungen oder Verschmelzungen,
 - (f) Kapitalerhöhung,
 - (g) Verfügung über gewerbliche Schutzrechte sowie Abschluss und Beendigung von Patent-, Lizenz-, Know-How- und Kooperationsverträgen, wenn und soweit die Verfügung, der Vertragsabschluss bzw. die Vertragsbeendigung über den gewöhnlichen Geschäftsverkehr der Gesellschaft hinausgeht und die Zustimmung nicht bereits im Zusammenhang mit der Verabschiedung der Unternehmensplanung erteilt worden ist,
 - (h) Abschluss von Darlehensverträgen über mehr als EUR 100.000.

- (5) Jeder Gesellschafter kann sich bei Beschlüssen der Gesellschafter auf Grund schriftlicher Vollmacht durch einen anderen Gesellschafter oder durch einen Rechtsanwalt, Notar, Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater vertreten lassen. Stimmbindungs- bzw. Poolverträge sind zulässig.
- (6) Eine Anfechtungsklage muss innerhalb von einem Monat nach der Beschlussfassung – im Falle des Absatzes 1. Satz 2 nach Zugang des Feststellungsprotokolls – erhoben werden.

§ 8

Verfügung über Geschäftsanteile, Vorerwerbsrecht

- (1) Die Verfügung über einen Geschäftsanteil bedarf der Zustimmung der Gesellschaft, es sei denn, ein Gesellschafter überträgt einen Geschäftsanteil ganz oder teilweise an ein verbundenes Unternehmen im Sinne von § 15 AktG, einen anderen Gesellschafter oder einen Abkömmling – in diesen Fällen ist eine Zustimmung der Gesellschaft nicht erforderlich. Über die Erteilung der Zustimmung beschließt die Gesellschafterversammlung.
- (2) Sofern nach diesem § 8 Absatz 1 die Zustimmung der Gesellschaft erforderlich ist, haben die übrigen Gesellschafter bei einer Veräußerung von Geschäftsanteilen ein Vorerwerbsrecht nach Maßgabe der folgenden Vorschriften:
 - a) Der Gesellschafter, der seine Beteiligung an einen dritten Erwerber veräußern will, hat sie zunächst den übrigen Gesellschaftern unter Benachrichtigung in Textform (§ 126 b BGB) der Gesellschaft zum Erwerb anzubieten. Dabei sind der Preis und die sonstigen Bedingungen für die Veräußerung anzugeben. Jeder Gesellschafter hat das Recht, die angebotene Beteiligung zu den angegebenen Bedingungen zu erwerben, wenn er seine Erwerbsbereitschaft innerhalb von zwei Wochen seit Zugang des Angebotsschreibens unter schriftlicher Benachrichtigung der Gesellschaft erklärt.
 - b) Das Erwerbsrecht kann nur bezüglich der gesamten angebotenen Beteiligung ausgeübt werden. Üben mehrere Gesellschafter das Erwerbsrecht aus, so gilt – mangels einer anderweitigen Verständigung zwischen ihnen – das Erwerbsrecht von den Gesellschaftern als im Verhältnis ihrer bisherigen Beteiligung ausgeübt, wobei ein unteilbarer Spitzenbetrag dem Gesellschafter mit der geringsten Beteiligung zufällt. Der Verkauf und die Abtretung der angebotenen Beteiligung haben in notarieller Form binnen zwei Wochen nach Ausübung des Erwerbsrechts zu erfolgen.

- c) Falls das Erwerbsrecht nicht ausgeübt wird oder der Erwerbsberechtigte nicht fristgerecht an dem Verkauf und der Abtretung mitwirkt, ist die Gesellschaft oder ein von ihr benannter Dritter zum Erwerb berechtigt, wenn die Erwerbsbereitschaft innerhalb von zwei Wochen erklärt wird. Buchstabe a) und b) gelten entsprechend. Die Ausübung des Erwerbsrechts oder die Benennung eines Dritten bedarf eines Gesellschafterbeschlusses.
- d) Ist die Beteiligung nicht gemäß Buchstaben a) bis c) übernommen worden, kann der Gesellschafter die angebotene Beteiligung innerhalb einer Frist von sechs Monaten zu den angegebenen oder für den Erwerber ungünstigeren Bedingungen an einen oder mehrere Dritte veräußern. Die Gesellschafter sind verpflichtet, die Zustimmung nach Absatz 1 zu erteilen.

§ 9

Einziehung von Geschäftsanteilen

- (1) Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist zulässig.
- (2) Die Geschäftsanteile eines Gesellschafters können in folgenden Fällen ohne seine Zustimmung eingezogen werden:
 - (a) Über das Vermögen des Gesellschafters wird rechtskräftig das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens wird mangels Masse abgelehnt.
 - (b) Ein Gläubiger des Gesellschafters betreibt auf Grund eines nicht nur vorläufig vollstreckbaren Titels eine Zwangsvollstreckung in den Geschäftsanteil oder in Ansprüche des Gesellschafters gegen die Gesellschaft und die Vollstreckungsmaßnahme wird nicht bis zur Verwertung des Geschäftsanteils, spätestens aber innerhalb von zwei Monaten nach Aufforderung durch einen hierzu durch Gesellschafterbeschluss Beauftragten, aufgehoben.
 - (c) In der Person des Gesellschafters ist ein wichtiger Grund gegeben, der seine Ausschließung aus der Gesellschaft rechtfertigt.
 - (d) Der Gesellschafter erhebt Auflösungsklage oder erklärt seinen Austritt aus der Gesellschaft.
- (3) Die Einziehung erfolgt durch Erklärung der Geschäftsführer auf Grund eines Beschlusses der Gesellschafter. Statt der Einziehung können die Gesellschafter beschließen, dass der betroffene Gesellschafter den Geschäftsanteil auf die Gesellschaft oder auf eine im Beschluss zu benennende Person zu übertragen hat. Bei der

Beschlussfassung nach vorstehenden Sätzen 1 und 2 steht dem betroffenen Gesellschafter kein Stimmrecht zu.

- (4) Der Gesellschafterbeschluss bedarf im Fall des Absatzes 2. c) einer Mehrheit von 71 % der abgegebenen Stimmen, in allen übrigen Fällen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (5) Der betroffene Gesellschafter scheidet mit Bekanntgabe der Einziehung an ihn aus der Gesellschaft aus.
- (6) Soweit eine zwingende Gesetzesbestimmung nicht entgegensteht, kann ein eingezogener Geschäftsanteil durch einstimmigen Beschluss der Gesellschafter neu gebildet werden. Ansonsten ist das Kapital um den Nennbetrag des eingezogenen Geschäftsanteils herabzusetzen.

§ 10

Abfindung

- (1) Im Falle der Einziehung gemäß § 9 hat die Gesellschaft eine Abfindung zu zahlen. Die Abfindung beträgt in den Fällen des § 9 Absatz 2 a) bis c) 50 % und in allen übrigen Fällen 100 % des nach Absatz 2. und 3. zu berechnenden anteiligen Unternehmenswertes.
- (2) Zwecks Feststellung der Abfindungshöhe ist die Gesellschaft mit Stichtag des letzten Tags des Monats vor dem Ausscheiden des Gesellschafters nach der Ertragswertmethode gemäß den Richtlinien des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) in Düsseldorf zu bewerten. Änderungen der Gewinne oder Verluste der Gesellschaft durch spätere Betriebsprüfungen sowie Steuernachzahlungen oder Steuererstattungen beeinflussen die Höhe der Abfindung nicht.
- (3) Der anteilige Unternehmenswert ergibt sich aus dem Verhältnis des Nennbetrags der Geschäftsanteile des betroffenen Gesellschafters zum Stammkapital.
- (4) Die Abfindung ist in fünf gleichen Jahresraten zu entrichten. Die erste Rate wird sechs Monate nach dem Zugang des Einziehungsbeschlusses fällig. Steht bis zu diesem Zeitpunkt die Höhe der Abfindung noch nicht fest, so ist als Abschlagszahlung ein Betrag zu leisten, der von der Gesellschaft nach billigem Ermessen bestimmt wird. Die Abfindung ist vom Tage des Zugangs des Beschlusses in ihrer jeweiligen Höhe mit dem Basiszinssatz zu verzinsen. Die Zinsen sind mit der Abfindung fällig. Die Abfindung kann unter Anrechnung auf die nächst fälligen Raten früher entrichtet werden. Soweit das Stammkapital der Gesellschaft zum Zwecke der Einziehung herabgesetzt wird, ist die erste Rate der Abfindung erst nach Ablauf des Sperrjahres fällig.

- (5) Sollte sich herausstellen, dass die Gesellschaft zur Zahlung des Abfindungsentgelts nicht in voller Höhe in der Lage ist, können die verbleibenden Gesellschafter die Auflösung der Gesellschaft beschließen. Der ausscheidende Gesellschafter nimmt dann mit dem ausstehenden Teil der Abfindung gleichrangig mit den Gesellschaftern an der Verteilung des Liquidationsüberschusses teil. Falls in diesem Fall nicht die Auflösung beschlossen wird, haften die Gesellschafter, die den Einziehungsbeschluss gefasst haben, dem ausscheidenden Gesellschafter anteilig in Höhe ihrer jeweiligen Beteiligung an der Gesellschaft für die Zahlung.
- (6) Streitigkeiten über die Höhe der Abfindung oder des anteiligen Gewinns werden von einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Schiedsgutachter für alle Beteiligten im Rahmen des § 319 Abs. 1 BGB verbindlich entschieden. Der Schiedsgutachter ist auf Antrag eines Beteiligten vom Institut der Wirtschaftsprüfer e. V. in Düsseldorf zu benennen. Der Schiedsgutachter entscheidet in entsprechender Anwendung von § 91 ZPO über die Kosten seiner Inanspruchnahme.
- (7) Dieser § 10 gilt entsprechend, wenn der Geschäftsanteil gemäß § 9 Absatz 3 Satz 2 an die Gesellschaft oder einen Dritten abzutreten ist. Bei Abtretung an einen Dritten haftet die Gesellschaft für die Vergütung wie ein selbstschuldnerischer Bürge.

§ 11 Beirat

- (1) Die Gesellschaft kann einen Beirat bilden. Dieser hat mindestens drei Mitglieder.
- (2) Die Beiratsmitglieder können Gesellschafter oder Dritte sein. Sie müssen über Sachkenntnis verfügen, die dem Umfang und der Bedeutung ihres Amtes entsprechen.
- (3) Die Beiratsmitglieder werden durch die Gesellschafterversammlung gewählt. Ihre Amtsdauer beträgt zwei Jahre; eine vorherige Abberufung durch die Gesellschafterversammlung mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats, beginnend mit der Zustellung der schriftlichen Abberufungserklärung, ist möglich. Ferner kann jedes Beiratsmitglied abberufen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.
- (4) Der Beirat hat die Aufgabe, die Gesellschaft und die Geschäftsführung insbesondere in langfristigen Fragen, bei Bedarf aber auch zu Sachverhalten des täglichen Geschäfts zu unterstützen und zu beraten.
- (5) Der Beirat soll mindestens zwei Sitzungen jährlich abhalten. Die Geschäftsführer sind berechtigt, an den Sitzungen des Beirats teilzunehmen.

§ 12
Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Gesellschafter werden in diesem Fall die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame und durchführbare Regelung ersetzen, durch die der mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung beabsichtigte wirtschaftliche Zweck so weit wie möglich erreicht wird. Entsprechendes gilt im Fall von Lücken dieses Vertrages.